

Mindestinhalt nach Gesetzestext - insb. des Art. 28 DSGVO	Vertrag
Gegenstand und Dauer der Verarbeitung	✓ Nr. 1 + Nr. 7 + „Hauptvertrag“
Art und Zweck der Verarbeitung	✓ Nr. 1.2
Art der personenbezogenen Daten	✓ Nr. 1.3
Kategorien betroffener Personen	✓ Nr. 1.3
Pflichten und Rechte des Verantwortlichen	✓ Nr. 2.1, 2.2, 2.3, 5.1, 6
personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen — auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation — verarbeiten	✓ Nr. 2.2
gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben	✓ Nr. 2.8
alle gemäß Artikel 32 (Sicherheit der Verarbeitung) erforderlichen Maßnahmen ergreift	✓ Nr. + Anlage 1 (TOMs)
die in den Artikel 28 II und IV genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters (Unterauftragnehmer) einhält (u.a. Unterauftragsverarbeiter nur mit schriftlicher Genehmigung des Verantwortlichen	✓ Nr. 5.4
angesichts der Art der Verarbeitung den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützt , seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen	✓ Nr. 2.7
unterstützt unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 genannten Pflichten	✓ Nr. 2.7
nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder löscht oder zurückgibt ...	✓ Nr. 2.9
dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt und Überprüfungen - einschließlich Inspektionen -, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt .	✓ Nr. 6
der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen diese Verordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen ... verstößt. (Hinweispflicht)	✓ Nr. 3.1
(Artikel 33 Abs. 2): Unverzügliche Meldungen von Datenschutzverletzungen durch den Auftragsverarbeiter an den Verantwortlichen	✓ Nr. 3.3

(Art. 30 Abs. 2): Jeder Auftragsverarbeiter ... führt ein **Verzeichnis zu allen Kategorien** von im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung.“

Ein entsprechender Hinweis fehlt – es handelt sich dabei allerdings auch nicht um einen vertraglichen Mindestinhalt des Art. 28 DSGVO. Es ist eine gesetzliche Verpflichtung des Auftragnehmers (Luca) einerseits und des Auftraggebers (wir) andererseits, die natürlich auch ohne vertragliche Erwähnung gilt.